

Merkblatt zur Anwendung von Prüfkriterien für eine mögliche Härtefallregelung für fest angestelltes therapeutisches Personal in ehemaligen integrativen Kindertageseinrichtungen

Durch die Umstellung der Finanzierung der inklusiven Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und dem damit einhergehenden Rückzug des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) aus der freiwilligen Finanzierung der Therapieleistungen zum Kindergartenjahr 2015/2016 wird es Veränderungen geben, mit denen alle Träger konfrontiert sind. Diese stellen für sich genommen noch keinen Grund für eine mögliche Härtefallregelung dar:

- Das neue System der LVR-Kindpauschalen ermöglicht die Finanzierung einer halben Fachkraftstelle, sobald fünf Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in einer Einrichtung aufgenommen werden. Daher wird grundsätzlich eine halbe, bisher besetzte Stelle nicht über die LVR-Kindpauschale finanzierbar sein (Beispiel: Besetzung halbe Stelle Logopädie, halbe Stelle Physiotherapie und fünf Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung pro Gruppe).
- Schwankende Kinderzahlen könnten zu einer Unsicherheit hinsichtlich einer dauerhaften Finanzierung dieser halben Stelle führen.
- Die tatsächlichen Personalkosten der halben Stelle liegen ggf. über der Höhe der nun pro Kind zahlbaren LVR-Kindpauschale.

Ungeachtet dieser für alle Träger relevanten Veränderungen können grundsätzlich auf die einzelne Therapeutin/den einzelnen Therapeuten bezogen Härtefälle vorliegen. Für jede(n) einzelne(n) möglicherweise für eine Härtefallregelung in Frage kommende(n) Mitarbeiterin/Mitarbeiter kann ein **formloser** Antrag an den LVR auf eine finanzielle Zuwendung zu den Personalkosten mit dem Ziel der Schaffung der Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung gerichtet werden. Antragsteller ist grundsätzlich der Träger.

Die Prüfung des LVR wird anhand folgender **Prüfkriterien** erfolgen, zu denen seitens des Antragstellers Darstellungen, Dokumentationen und Nachweise zu erbringen sind:

1. Fehlende Möglichkeit der Refinanzierung der Therapeutin/des Therapeuten über die LVR-Kindpauschale

Nach den Richtlinien des LVR können die Mittel der LVR-Kindpauschale auch für den Einsatz der Motopädinnen und Motopäden eingesetzt werden. Ebenso sind auch die pädagogischen Anteile des therapeutischen Personals über die LVR-Kindpauschale finanzierbar.

2. Fehlende Möglichkeit des Einsatzes des vorhandenen Personals als pädagogische Fachkraft nach KiBiz

Wenn eine Finanzierung über die LVR-Kindpauschale nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob die therapeutische Kraft eine Ausbildung nach § 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz hat. Somit wäre ein Einsatz als pädagogische Fachkraft möglich.

3. **Fehlende Möglichkeit auf Erteilung einer Kassenzulassung nach § 124 SGB V für die Einrichtung oder fehlende Möglichkeit, für den Träger als Kompetenzzentrum zu agieren**

Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, Therapieleistungen mit den Krankenkassen direkt abzurechnen. Dafür ist eine Kassenzulassung nach § 124 SGB V erforderlich, um als Ort der Leistungserbringung anerkannt zu werden. Hierzu gehört auch, dass das therapeutische Personal über eine von den Krankenkassen anerkannte Ausbildung verfügt. Der Träger muss für die jeweilige Einrichtung diese Möglichkeiten prüfen.

Alternativ können Träger von mehreren Kindertageseinrichtungen Kompetenzzentren bilden. Bei dieser Variante ist lediglich für eine Einrichtung eine Kassenzulassung zu beantragen. Das gesamte therapeutische Personal muss in dieser KiTa angestellt sein und kann in die weiteren Einrichtungen, die dem Kompetenzzentrum angehören, entsendet werden. Auch bei dieser Variante muss das therapeutische Personal eine Ausbildung haben, die von den Krankenkassen anerkannt wird, um über Verordnungen abrechnen zu können.

4. **Fehlende Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem Träger und dem fest angestellten therapeutischen Personal über eine freiberufliche Beschäftigung oder eine Weiterbildung zu einer pädagogischen Fachkraft**

Empfehlungen bzw. Vorgaben werden nicht ausgesprochen. Die Möglichkeiten sollten vor Ort geprüft werden.

Sofern aus der Sicht des Trägers nach Prüfung der Kriterien unter 1. bis 4. keine Weiterbeschäftigung der fest angestellten Therapeutin/ des fest angestellten Therapeuten möglich sein sollte, ergänzen Sie bitte die Antragsunterlagen um nachfolgende **persönliche Kriterien** der betroffenen Therapeutin/des betroffenen Therapeuten :

- Ausgestaltung des Arbeitsvertrages
- Alter der/des Beschäftigten
- Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- Umfang des Beschäftigungsverhältnisses
- Liegt ein besonderer Kündigungsschutz vor (unter anderem: Schwerbehinderung, Mutterschutz, Mitglied der Mitarbeitendenvertretung)?

Diesem Merkblatt ist ein entsprechendes Ablaufdiagramm beigelegt, welches die Reihenfolge der Prüfkriterien sowie die erforderlichen Prüfschritte in komprimierter Form darstellt.

Eine Prüfung durch den LVR kann nur dann erfolgen, wenn in diesen Fällen vom Träger Detailinformationen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu sind die persönlichen Daten der betroffenen Therapeutinnen/Therapeuten, die Arbeitsverträge, die Zeiten der Beschäftigung, weitere Qualifikationen und ggf. die Ablehnung der Krankenkasse auf Kassenzulassung (auch bei der Bildung eines Kompetenzzentrums) zu übersenden.

Anlage: Ablaufdiagramm zu den Prüfkriterien für mögliche Härtefälle